# BESCHLÜSSE

## DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2019/1263 DES RATES

**vom 18. Juli 2019**

**über die Ausgabe einer Gedenkmünze mit gemeinsamen Gestaltungsmerkmalen anlässlich des 35-jährigen Bestehens des Erasmus-Programms**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 133,

unter Hinweis auf Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 651/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Ausgabe von Euro-Münzen ([1]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 729/2014 des Rates ([2]) bleiben Gedenkmünzen, die von allen Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, gemeinsam ausgegeben werden, Themen von höchster europäischer Bedeutung vorbehalten und erfolgt ihre Gestaltung unbeschadet etwaiger verfassungsrechtlicher Anforderungen dieser Mitgliedstaaten.

(2) Am 2. Juli 2019 hat der Wirtschafts- und Finanzausschuss auf Vorschlag des Unterausschusses „Euro-Münzen" eine gemeinsame Gedenkausgabe im Jahr 2022 anlässlich des 35-jährigen Bestehens des Erasmus-Programms im Grundsatz befürwortet.

(3) Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 651/2012 wird die Entscheidung darüber, ob Gedenkmünzen mit gemeinsamen Gestaltungsmerkmalen durch alle Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, gemeinsam ausgegeben werden, vom Rat getroffen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die gemeinsame Ausgabe einer Gedenkmünze mit gemeinsamen Gestaltungsmerkmalen durch alle Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, im Jahr 2022 anlässlich des 35-jährigen Bestehens des Erasmus-Programms wird hiermit gebilligt.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 18. Juli 2019.

*Im Namen des Rates*
*Die Präsidentin*
T. TUPPURAINEN

([1]) ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 135.
([2]) Verordnung (EU) Nr. 729/2014 des Rates vom 24. Juni 2014 über die Stückelungen und technischen Merkmale der für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 194 vom 2.7.2014, S. 1).